



**GEMEINDE
WEESEN**

SCHUTZVERORDNUNG

**SPAARGAREN
PARTNER AG**

**RAUMPLANUNG
UMWELTSCHUTZ**

**POSTFACH 1111
8640 RAPPERSWIL UNT. BAHNHOFSTRASSE 11**

**TELEFON 055/26 18 17
TELEFAX 055/26 18 21**

INHALT

Seite

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
Art. 1	Geltungsbereich	1
Art. 2	Zweck	1
Art. 3	Vorbehalte	1
Art. 4	Wirkung / Umgebungsschutz	1
II.	BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR DIE EINZELNEN SCHUTZKATEGORIEN	
Art. 5	Ortsbildschutzgebiet	2
Art. 6	Kulturobjekte	2
Art. 7	Naturschutzgebiete	2
Art. 8	Umgebungsschutzzone	3
Art. 9	Bewirtschaftung	3
Art. 10	Abgeltung ökologischer Leistungen	4
Art. 11	Einzelobjekte, Hecken, Feld-, Ufergehölze und Trockenmauern	4
Art. 12	Archäologische Schutzgebiete	4
Art. 13	Landschaftsschutzgebiete	4
Art. 14	Kulturlandschaftsschutzgebiete	5
Art. 15	Lebensraum Kerngebiet	5
Art. 16	Lebensraum Schongebiet	5
Art. 17	Lebensraum Gewässer	6
Art. 18	Geotopschutzgebiet	6
III.	VOLLZUG	
Art. 19	Bewilligungspflicht	7
Art. 20	Erteilung von Bewilligungen	7
Art. 21	Markierung	7
Art. 22	Aufsicht und Pflege	7
Art. 23	Zuwiderhandlungen	8
Art. 24	Inkrafttreten	8

ANHANG

1. Verzeichnis des Ortsbildschutzgebietes (Art. 5)
2. Verzeichnis der Kulturobjekte (Art. 6)
3. Verzeichnis der Naturschutzgebiete (Art. 7)
4. Verzeichnis der Einzelobjekte, Hecken, Feld-, Ufergehölze und Trockenmauern (Art. 11)
5. Verzeichnis der Archäologischen Schutzgebiete (Art. 12)
6. Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete (Art. 13)
7. Verzeichnis der Kulturlandschaftsschutzgebiete (Art. 14)
8. Verzeichnis des Lebensraum Kerngebietes (Art. 15)
9. Verzeichnis des Lebensraum Schongebietes (Art. 16)
10. Verzeichnis der Lebensräume Gewässer (Art. 17)
11. Verzeichnis des Geotopschutzgebietes (Art. 18)

SCHUTZVERORDNUNG WEESEN

Der Gemeinderat Weesen erlässt,

gestützt auf Art. 98 ff des Baugesetzes vom 6. Juni 1972 (sGS 731.1), Art. 12 ff der Naturschutzverordnung vom 17. Juni 1975 (sGS 671.1), Art. 136 lit. g des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 (sGS 151.2) und Art. 1 des Gesetzes über die Abgeltung ökologischer Leistungen vom 22. Sept. 1991 (sGS 671.1) nachstehende Verordnung.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für die auf dem Schutzplan Mst. 1:5000 bezeichneten Schutzgegenstände der Gemeinde Weesen: Ortsbildschutzgebiet, Kulturobjekte, Naturschutzgebiete, Umgebungsschutzzone, Einzelobjekte, Hecken, Feld-, Ufergehölze, Trockenmauern, Landschaftsschutzgebiete, Kulturlandschaftsschutzgebiete, Lebensraum Kern- und Schongebiete und Lebensraum Gewässer.

Der Schutzplan, das Verzeichnis der Schutzgebiete und -objekte sind Bestandteile dieser Verordnung.

Art. 2 Zweck

Die Verordnung bezweckt die Erhaltung, den Schutz und die Pflege der Schutzgegenstände.

Art. 3 Vorbehalte

Soweit diese Verordnung nicht im Rahmen gesetzlicher Ermächtigung abweichende Bestimmungen enthält, gehen die Bestimmungen von Bund und Kanton vor.

Für Bauten und Anlagen, die nach den Vorschriften der Schutzverordnung bewilligt werden können, bleiben die Bestimmungen des Baureglementes vorbehalten.

Art. 4 Wirkung / Umgebungsschutz

Die Schutzgegenstände sind in ihrer äusseren Erscheinungsform und in ihrer inneren Zusammensetzung zu erhalten.

In der unmittelbaren Umgebung der von dieser Verordnung erfassten Schutzgegenstände sind alle Massnahmen, welche die Schutzgegenstände beeinträchtigen, untersagt.

Bestehende, das Ortsbild oder einzelne Bauten prägende Freiräume sind zu erhalten.

II. BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR DIE EINZELNEN SCHUTZKATEGORIEN

Art. 5 Ortsbildschutzgebiet

Die im Plan bezeichneten Ortsbilder sind in ihrer Eigenart und im baulichen Erscheinungsbild zu erhalten.

In Ortsbildschutzgebieten haben sich Bauten und Anlagen der bestehenden Bausubstanz anzupassen sowie sich gut in das Ortsbild einzufügen, wobei die nachstehenden Eigenschaften zu berücksichtigen sind:

- a) Siedlungsgefüge und hauptsächliche Stellung der Hauptbauten gegenüber der Strasse
- b) Massstäblichkeit und Proportionen
- c) Firstrichtung, Dachform und Dachneigung
- d) Fassadengestaltung, Baumaterialien und Farbgebung.

In Ortsbildschutzgebieten kann der Gemeinderat in Anwendung von Art. 77 BauG Ausnahmen gewähren soweit der Schutz des Ortsbildes dies erfordert. Der Abbruch eines nicht geschützten Gebäudes ist zulässig, wenn die Bewilligung für einen Neubau vorliegt oder die Freihaltung der Parzelle das Ortsbild nicht beeinträchtigt.

Art. 6 Kulturobjekte

Die im Plan bezeichneten Kulturobjekte sind aufgrund ihrer formalen und ästhetischen Qualitäten, ihrer Stellung im Ortsbild, ihrer baugeschichtlichen oder historischen Bedeutung wie auch ihrer Typologie zu schützen und dürfen weder beseitigt noch beeinträchtigt werden.

Soweit durch Vereinbarung mit dem Grundeigentümer oder Verfügung nichts anderes bestimmt ist, sind die geschützten Einzelbauten sowohl in ihrem äusseren Erscheinungsbild als auch in ihrer inneren, historisch wertvollen Substanz geschützt.

Art. 7 Naturschutzgebiete

In den Schutzgebieten sind Aktivitäten und Vorkehrungen, welche den Bestand der Naturschutzgebiete gefährden können, untersagt.

Insbesondere sind verboten:

- a) Bauten und Anlagen; solche werden nur bewilligt, soweit der Zweck des Schutzgebietes es erfordert;
- b) Geländeänderungen und Ablagerungen jeglicher Art;
- c) das Aufforsten und Anlegen von Baumbeständen;
- d) das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen;
- e) Veränderungen am Wasserhaushalt.
- f) die Verwendung von Dünger einschliesslich Klärschlamm sowie von Giftstoffen;
- g) das Abbrennen der Pflanzendecke;

- h) das Anfachen von Feuer, Lagern, Zelten, Campieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- i) das Pflücken, Ausgraben oder Ausreissen von wildwachsenden Pflanzen;
- j) das Töten, Fangen oder Stören der freilebenden Tiere sowie das Beschädigen, Zerstören und Wegnehmen von Eiern, Larven, Puppen, Nestern und Brutstätten. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über Jagd und Fischerei;
- k) das Fahren und Reiten abseits von Strassen und markierten Wegen;
- l) das Befahren von Wasserflächen mit Schwimmkörpern aller Art sowie das Stationieren derselben; ausgenommen sind die für die Betreuung und Pflege der Anlagen nötigen Einsätze;
- m) das Beweiden der Schutzgebiete; (Ausnahmen gem Art. 9 Abs. 1 lit.b) und lit.c);
- n) das Betreten des Naturschutzgebietes während der Vegetationsperiode von Mitte März bis Ende Oktober ausserhalb markierter Wege. In der übrigen Zeit ist das Betreten mit der gebotenen Sorgfalt gestattet.

In den Schutzgebieten gilt für Hunde Leinenzwang, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd.

Art. 8 Umgebungsschutzzone (Pufferzone)

In den Umgebungsschutzonen sind alle Massnahmen, welche die Schutzgegenstände beeinträchtigen, untersagt.

Insbesondere sind verboten:

- a) das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art, Ausnahmen gem. Art. 7 Abs. 2 lit. a;
- b) Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- c) das Verwenden von Dünger einschliesslich Klärschlamm sowie von Giftstoffen;
- d) andere Nutzung als Weide, Streue- oder Dauerwiese;
- e) das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen;
- f) das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen;
- g) das Pflücken oder Zerstören von Pilzen;
- h) das Zelten, Campieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür.

Beweidete Gebiete sind gegenüber dem Naturschutzgebiet einzuzäunen.

Art. 9 Bewirtschaftung

In den Schutzgebieten bleibt die land- und forstwirtschaftliche Nutzung bei folgenden Einschränkungen und Auflagen gewährleistet:

- a) Die Riedwiesen dürfen nicht vor dem 1. September gemäht werden. Die Streue muss nach dem Schnitt spätestens bis 15. März des folgenden Jahres entfernt werden.
- * b) Die Trockenwiesen dürfen nicht vor dem 15. Juli gemäht werden. Es sind maximal zwei Schnitte auszuführen. In den Schutzgebieten T7 Gütterren, T8 Unter Eichholzberg, T9 Rittersberg, T10 Oberwiteli, T14 / T15 / T16 Dutzberg und T17 Stöckberg ist an der Stelle des zweiten Schnittes eine Rinderweide ab Mitte August erlaubt. Die Dauer ist auf maximal 20 Tage und die Bestossung auf GVE/ha beschränkt.

* zurückgestellt

- * c) Die Magerweiden dürfen nicht vor dem 15. Juli beweidet werden. Die Dauer ist auf maximal 20 Tage und die Bestossung auf 1 GVE/ha beschränkt. Es sind nur Rinder und Kälber zugelassen. Alle drei Jahre ist ein Pflegeschnitt durchzuführen.
Dies gilt für die Schutzgebiete T11 Ruestelplangg und T12 Oberspitz.
- d) In der Umgebungsschutzzone darf keine andere Nutzung ausser Dauerwiese oder Weide erfolgen, soweit dies mit dem Schutzziel vereinbar ist.
- e) Wenn angrenzendes Landwirtschaftsgebiet als Weide benutzt wird, müssen nötigenfalls geeignete Abzäunungen für das Schutzgebiet erstellt werden. Öffnungen zu Wasserstellen, die sich am Rande von Schutzgebieten befinden, sind nur dann erlaubt, wenn dadurch der Schutz nicht gefährdet wird und diese schon früher als Viehtränke genutzt wurden.

Die forstliche Nutzung richtet sich nach der Waldgesetzgebung.

Art. 10 Abgeltung ökologischer Leistungen

Sie richtet sich nach der Gesetzgebung über die Abgeltung ökologischer Leistungen.

Art. 11 Einzelobjekte, Hecken, Feld-, Ufergehölze und Trockenmauern

Einzelobjekte dürfen in ihrer Substanz und Erscheinungsform nicht beeinträchtigt oder zerstört werden. Geschützte Einzelbäume, Baumgruppen, Hecken, Feld- und Ufergehölze sowie Trockenmauern dürfen nur mit Bewilligung des Gemeinderates beseitigt werden.

Hecken, Feld- und Ufergehölze sind in ihrer Artenvielfalt und in ihrer flächenmässigen Ausdehnung geschützt. Periodische, selektive und abschnittsweise Rückschnitte zur Verjüngung und Auslichtung sind erlaubt. Rückschnitte und Auslichtungen müssen so erfolgen, dass das Nachwachsen zeitlich und im Umfange gewährleistet bleibt.

Ebenso sind Trockenmauern in ihrer Substanz und längenmässigen Ausdehnung geschützt. Sanierungen sind nur dann zulässig, wenn dies in der typischen Trockenbauweise ohne Zugabe von Bindemitteln (z.B. Beton, Mörtel usw.) erfolgt.

Art. 12 Archäologische Schutzgebiete

Bei den im Schutzplan als archäologische Schutzgebiete bezeichneten Gebiete ist im Falle von Bauvorhaben der Kantonsarchäologe beizuziehen.

Art. 13 Landschaftsschutzgebiete

Landschaftsschutzgebiete sind aufgrund ihres charakteristischen Erscheinungsbildes, ihrer natürlichen und kulturellen Eigenart sowie in ihrer besonderen Funktion als Lebens- und Erholungsraum zu erhalten. Der eigentliche Schutzzinhalt und deren Charakteristika sind im nachfolgenden Verzeichnis formuliert.

Massnahmen, welche die Erscheinungsform sowie die natürlichen und kulturlandschaftlichen Eigenarten der Landschaftsschutzgebiete beeinträchtigen, sind untersagt.

Zulässige Bauten und Anlagen haben sich lagemässig und gestalterisch gut in das Landschaftsbild einzufügen und auf die natürlichen Landschaftselemente Rücksicht zu nehmen. Bei Umbauten und Ausbauten sind die Merkmale der gewachsenen Bausubstanz zu wahren.

* zurückgestellt

Land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie Jagd und Fischerei bleiben gewährleistet, soweit nicht durch übergeordnete Bestimmungen oder Verfügungen besondere Vorschriften erlassen werden.

Art.14 Kulturlandschaftsschutzgebiete

Kulturlandschaftsschutzgebiete sind aufgrund ihrer in der Region typischen Ausprägung, die sie durch landwirtschaftliche Streusiedlung des Grasfutterbaues oder durch bestehende und ursprüngliche Rebbaugelände erfahren haben, zu erhalten. Der eigentliche Schutzzinhalt und deren Charakteristika sind im nachfolgenden Verzeichnis formuliert.

Massnahmen jeglicher Art, insbesondere Bauten und Anlagen, die die charakteristischen Kultur-elemente wie die traditionelle Siedlungsstruktur, kulturhistorisch wertvolle Bauten und alte Flurformen beeinträchtigen, sind untersagt.

Art.15 Lebensraum Kerngebiet

Bei den, im Schutzplan als Lebensraum Kerngebiet bezeichneten Gebieten, handelt es sich um vom Menschen unbesiedeltes Rückzugsgebiet gefährdeter Tierarten sowie strukturierten ursprünglichen Landschaften mit besonderer Vielfalt an naturnahen Landschaftselementen. Hier soll die heutige Unberührtheit bewahrt werden, um die besonders störungsempfindlichen Tierarten und die oft in grosser Zahl vorhandenen naturschutzwürdigen Gebiete zu erhalten. Der eigentliche Schutzzinhalt und deren Charakteristika sind im nachfolgenden Verzeichnis formuliert.

Handlungen, die den Lebensraum Kerngebiet beeinträchtigen, sind untersagt.

Dazu gehören insbesondere:

- a) grössere touristische oder sportliche Anlässe, die eine Beeinträchtigung der Lebensräume zur Folge haben, sind unzulässig. Nicht vereinbar mit den Schutzziele sind insbesondere Moto-Cross, Modell-, Delta- und Hängegleiter-Fliegerei, Gelände- und Orientierungsläufe, Mountain-Biking, welche den ortsüblichen Umfang im Sinne von Art. 699 ZGB überschreiten, usw.;
- b) die Erstellung von Bauten und Anlagen, welche die freie Wanderung von Tieren und die natürliche Ausbreitung von Pflanzen beeinträchtigen;
- c) land- und alpwirtschaftliche Intensivierung der bisherigen Nutzung, insbesondere Massnahmen mit Trennwirkung für die Ausbreitung der bedrohten Arten;
- d) Bau und Ausbau von Anlagen, welche die Förderung des Gebietes als Erholungsraum bezwecken;
- e) Errichten und Betreiben von Abbaustellen für Steine, Kies, Sand, Lehm, Torf und Humus.

Im weiteren gelten die Bestimmungen des Landschaftsschutzes (Art. 12).

Art.16 Lebensraum Schongebiet

Die im Schutzplan als Lebensraum Schongebiet bezeichneten Gebiete sind bereits leicht belastete Lebensräume. Sie liegen im Übergangsbereich zum Siedlungsraum der Menschen oder stellen einen Aktionsraum ausgehend von einer Ansammlung schützenswerter Biotope dar. Die hier vorkommenden schützenswerten Arten sind meist etwas weniger störungsempfindlich als im Kerngebiet. Der eigentliche Schutzzinhalt und deren Charakteristika sind im nachfolgenden Verzeichnis formuliert.

Intensivere Nutzungen bei grösseren Störungen sollen allerdings auch von diesen Bereichen ferngehalten werden.

Dazu gehören insbesondere:

- a) Bau und Ausbau von Anlagen, welche die Intensivierung des Gebietes als Erholungsraum bezwecken;
- b) Sportveranstaltungen im Wald in der Zeit vom 1. Mai bis 15. Juli;
- c) Anlässe mit mehr als 30 Teilnehmern sofern sie nicht mit der Gemeindebehörde abgesprochen sind;
- d) Grossveranstaltungen mit mehr als 100 Teilnehmern bedürfen während des ganzen Jahres der Zustimmung des Gemeinderates und des zuständigen Kreisforstamtes.

Im allgemeinen soll die Grundnutzung in den Lebensraum Kern- und Schongebieten nicht eingeschränkt, in der Regel aber auch nicht intensiviert werden. Land- und Forstwirtschaft bleibt gewährleistet, wobei neue Flurerschliessungen auf ein Mindestmass beschränkt und so gestaltet werden sollen, dass sie nicht dem Erholungsbetrieb dienen.

Im weiteren gelten die Bestimmungen des Landschaftsschutzes (Art. 12).

Art. 17 Lebensraum Gewässer

Die als Lebensraum Gewässer bezeichneten Gebiete und Streckenabschnitte sind aufgrund ihres naturnahen Wasserlaufes, ihrer Ufervegetation und unterschlupfreichen Bachbetten sowie der zum Schutze der Flora und Fauna wertvollen und empfindlichen Ufer- und Flachwasserbereiche (die biologisch aktivsten Teile des Sees) zu erhalten. Dazu zählen ebenso die ufernahen Laichgründe und die für Fische wichtigen sauerstoffreichen Deltabereiche (Fluss- und Bachmündungen). Der eigentliche Schutzzinhalt und deren Charakteristika sind im nachfolgenden Verzeichnis formuliert.

Massnahmen jeglicher Art, die zu Störungen oder Beeinträchtigungen dieser Gebiete und Streckenabschnitte führen, sind untersagt. Verbauungen sind naturnah und nur dort durchzuführen, wo dies zur Gefahrenabwehr unbedingt nötig ist.

Art. 18 Geotopschutzgebiet

Das bezeichnete Geotopschutzgebiet ist aufgrund seiner geologisch-geomorphologischen Eigenheiten aufgeführt, um diesen geologischen Aufschluss umfassend zu erhalten. Der eigentliche Schutzzinhalt und deren Charakteristika sind im nachfolgenden Verzeichnis formuliert.

Massnahmen jeglicher Art, die den Bestand oder die natürliche Weiterentwicklung des aufgeführten Geotops beeinträchtigen, sind untersagt.

III. VOLLZUG

Art. 19 Bewilligungspflicht

Die Bewilligungspflicht nach Art. 78 Abs. 1 BauG wird in Anwendung von Art. 99 Abs. 4 BauG ausgedehnt auf:

- sämtliche Terrainveränderungen, Entwässerungen und wasserbauliche Vorhaben;
- die Beseitigung natur- und kulturlandschaftlicher sowie siedlungsgestalterischer Besonderheiten wie Hecken, Alleen, Einzelbäume, Trockenmauern, geologische Objekte usw.;
- Massnahmen, die innerhalb der Schutzgebiete eine Veränderung von Fauna und Flora nach sich ziehen;
- sämtliche baulichen Veränderungen innerhalb des Ortsbilschutzgebietes und an Kulturobjekten inkl. Fassadenänderungen.

Das pflegebedingte gelegentliche Ausholzen von Hecken und Gehölzen bedarf keiner Bewilligung.

Art. 20 Erteilung von Bewilligungen

Bewilligungspflichtige Vorkehren nach Art. 19 dieser Schutzverordnung werden genehmigt, wenn der Schutzgegenstand weder beeinträchtigt noch beseitigt wird und entsprechende Abklärungsunterlagen vorliegen.

Bewilligungen für Massnahmen, die eine Beeinträchtigung oder Beseitigung eines Schutzgegenstandes zur Folge haben, können erteilt werden, wenn sich ein gewichtiges, das Interesse an der Erhaltung überwiegendes Bedürfnis nachweisen lässt.

Werden Massnahmen, die eine Beeinträchtigung oder eine Beseitigung eines Lebensraumes für schutzwürdige Tiere oder Pflanzen zur Folge haben, bewilligt, ist in der Regel Realersatz zu leisten.

Soweit aufgrund des übergeordneten Rechts keine andere Zuständigkeit vorliegt, werden entsprechende Gesuche vom Gemeinderat beurteilt.

Art. 21 Markierung

Der Gemeinderat sorgt für die nötige Kennzeichnung und Markierung der Schutzgebiete sowie für die Information von Grundeigentümern, Bewirtschaftern und Öffentlichkeit.

Art. 22 Aufsicht und Pflege

Die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften, die Bezeichnung der zuständigen Stellen und die Veranlassung der geeigneten Pflege sind Sache des Gemeinderates. Er stellt, soweit notwendig, Pflege- und Bewirtschaftungspläne auf.

Art. 23 Zuwiderhandlungen

Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden mit Haft oder Busse bestraft. Straftatbestand sind vorsätzliche und fahrlässige Uebertretungen.

Die Behebung eines rechtswidrigen Zustandes sowie die Ersatzvornahme richten sich nach Art. 130 und 131 BauG sowie nach Art. 26 Kantonale Naturschutzverordnung.

Bei Verletzung der Schutzverordnung kann der Gemeinderat zur Wiederherstellung des früheren Zustandes neben baulichen Massnahmen auch geeignete Bewirtschaftungs-, Pflanzungs- und Pflegemassnahmen verfügen.

Art. 24 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung durch das Baudepartement des Kantons St. Gallen in Kraft.

Vom Gemeinderat beschlossen am 21.06.1994 / 21.02.1995

Oeffentliche Auflage vom 08.08.1994 bis 06.09.1994

06.03.1995 bis 04.04.1995

Gemeinderat



Der Gemeindammann:

Der Gemeinderatsschreiber:

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am:

26. März 1997



Der Vorsteher des Baudepartementes:

ANHANG

1. VERZEICHNIS DES ORTSBILDSCHUTZGEBIETES (Art. 5)

Weesen, ehemals dicht am See gelegen und von diesem immer wieder bedroht, hat nach der Linthkorrektion einen breiten Ufergürtel gewonnen, der im 19. Jahrhundert systematisch gepflegt und bepflanzt wurde.

Das Städtchen, das früher ein eher ärmliches Dasein fristete, putzte sich mit Aufkommen des Tourismus um die Jahrhundertwende modisch heraus, wobei historisierende Stilformen mit reicher Architekturinstrumentierung Eingang fanden. Noch vor wenigen Jahren hätte man diese Zutaten des 19. Jahrhunderts als fragwürdig, ja störend empfunden, heute anerkennt man jedoch die architektonische Leistung jener Zeit voll und ganz.

Für eine gewisse Stabilität des Ortsbildes bürgt der ruhende Pol des Klosters mit dem zugehörigen Gmähl. Aber auch der baumbestandene Steilhang von Mariahalden und die Rebterrasse hinauf zum Rossweg bilden einen nicht wegzudenkenden Fond zur Architektur des Städtchens. Ebenso das enge Wechselspiel von See, Architektur und Natur macht den Reiz von Weesen aus.

Die Umfahrungsstrasse und der Bau des Gemeindehauses im Bereich der ehemaligen Ufergärten haben die historischen Konturen verwischt. Es wäre zu begrüßen, wenn dieser Freiraum von weiteren Neubauten verschont bliebe.

Weesen's Schicksal ist sehr stark mit seiner touristischen Anziehungskraft verbunden und diese bleibt nur erhalten, wenn das Städtchen am Walensee seine intime, fast etwas verwunschene Atmosphäre und seinen Grüngürtel bewahren kann.

(Zusammenfassung aus dem Ortsbildinventar Weesen)

2. VERZEICHNIS DER KULTUROBJEKTE (Art. 6)

* von kantonaler resp. regionaler Bedeutung,
siehe hiezu auch kant. Gesamtplan Natur- und Heimatschutz

Nr.	Objekt	Flurname oder Strasse	Ass.Nr.	Eigentümer
1	Waisenhaus	Biäschenstrasse 13	160	Ortsgemeinde Weesen
2	Zollhaus	Ziegelbrückstr. 16	175/176	Brenneisen Hans
4	Altes Primarschulhaus	Schulhausstrasse 5	205	Primarschulgde. Weesen
5	Brunnen	Schulhausstrasse		Polit. Gemeinde Weesen
6	Villa Kurfürstenpark	Hauptstrasse 10	480	KFP-Immobilien, Glarus
8	Haus der Kantonalbank	im Städtli 1	228	St.Gall. Kant.bank St. Gallen
*9	Ehemalige Kaplanei	Spittelstrasse 10	219	Kath. Kirchgemeinde Weesen
*10	Schlössli	Spittelstrasse 8	229	Winkler Jakob und Agnes
*11	Heiligkreuzkirche Büel	Büelstrasse	218	Kath. Kirchgemeinde Weesen
12	Reformierte Kirche	Büelstrasse	217	Ev. Kirchgemeinde Weesen
15	Rebhäuschen	Gmähl	274	Frauenkloster
*16	Frauenkloster Maria Zuflucht	im Städtli 29	264-268/270 273/289/536	Frauenkloster
17	Brunnen	im Städtli		Polit. Gemeinde Weesen
18	Restaurant Rössli	Marktgasse 9	309/310	Frese Dieter und Hanna
19	Hotel Schwert	Hauptstrasse 23	334	Hotel Schwert AG, Weesen
20	Haus Nr. 339/340	Kruggasse 10	340	Steiner Cäcilia, Rieden
21	Schlosshotel Mariahalden	Mariahaldenstr. 7	320	STWE Mariahalden, p.A.
22	Rebhäuschen	Kapfenbergstrasse	322	Scheither Johann
*23	Pfarrkirche St. Martin	Hofstrasse	392	Kath. Kirchgemeinde Weesen
24	Pfarrhaus	Hofstrasse 2	391	Kath. Kirchgemeinde Weesen
25	Bootshaus	Fliguetstrasse 16		EG Rauscher Manfred sel.
26	Villa Fligut	Fliguetstrasse 16	420-423	EG Rauscher Manfred sel.
28	Rossweg Kat. Nr. 333	Kapfenbergstr./ Rossweg	328	Schäfer-Dürst Rosa
38	Burgstelle Kapfenberg	Kapfenberg		

3. VERZEICHNIS DER NATURSCHUTZGEBIETE (Art. 7)

Nr.	Benennung / Bezeichnung	Kurzbeschreibung
Nassstandorte		
N1	Rüti	Zwei, entlang der Maag aufgereichte Feuchtgebiete mit offenen Wasserflächen sowie dichtem Schilfbewuchs
N2	Linthdamm	Auf dem Vorland des Linthkanals, zwischen Seepromenade und Bahnhofstrasse, ist eine Hochstaudenflur mit unterschiedlicher Ausprägung entstanden
N3	Brändliberg	Kleine vernässte Hangmulde mit Hochstauden- und Flachmoorarten
N4	Schluchen	Hangried mit zum Teil stärkerem Schilfbewuchs in der Kernzone
Trockenstandorte		
T1	Linthdamm	Magerwiesenstreifen, trockener Ausprägung, entlang südexponiertem Steilufer des Linthkanals
T2	Linthdamm	Ungedüngtes Magerwiesenbord zwischen Dammkrone und Kanalufer an Südlage
T3	Rossweg	Ehemaliger aufgelassener Rebberg mit Trockenstandorten, Trockenmauern und Hecken
T4	Waldrüti	Ungedüngter Magerwiesenstandort, der durch den Gehölzsaum von Wald und Hecken abgeschlossen wird
T5	Hof	Leicht terrassierter, zweiteiliger Magerwiesenstandort mit unterschiedlicher Ausprägung
T6	Aussergut	Grosser Magerwiesenstandort mit grossem Potential, dessen Ausprägung noch von der vorgängig intensiven Bewirtschaftungsweise geprägt ist
T7	Grütteren	Gut besonnener Steilhang mit ungedüngter Magerwiese, die bergwärts durch einen Waldsaum abgeschlossen wird
T8	Unterer Eichberg	Drei extensiv bewirtschaftete Magerwiesenstandorte, trockener Ausprägung
T9	Rittersberg	Grosse homogene Fläche mit Halbtrockenvegetation, sehr artenreiche Pflanzendecke

Nr.	Benennung / Bezeichnung	Kurzbeschreibung
T10	Oberwiteli	Extensiv genutzte Waldwiese, die durch die Waldstrasse zweigeteilt wird
T11	Ruestelplangg	Sehr steile Bergwiesen, die durch Einwüchse des Waldsaumes in drei Kammern aufgeteilt wurden
T12	Oberspitz	Sehr schöne Bergwiese mit mehreren Zwischenkammern durch Einwüchse des Waldsaumes
T14	Tutzberg	Ungedüngte Magerwiese, die westlich und südlich durch den Waldrand begrenzt wird
T15	Tutzberg	Extensiv genutzter Magerwiesenstandort mit östlicher Begrenzung durch den Waldsaum
T16	Tutzberg	Extensiv genutzter Magerwiesenstandort, ober- und unterhalb der Flurstrasse
T17	Stöckberg	Drei kleine extensiv genutzte Magerwiesenstandorte, die in der selben Landschaftskammer liegen

4. VERZEICHNIS DER EINZELOBJEKTE UND LINEAREN SCHUTZBEREICHE (Art. 11)

Nr.	Benennung / Bezeichnung	Kurzbeschreibung
Einzelobjekte		
Eo1	Landig	4 Einzelbäume entlang Nordseite des Feldweges aufgereiht
Eo2	Rislen-Innergut	Baumgruppe auf leicht erhöhtem Standort
Eo3	Rosengarten	Baumgruppe zwischen Quartierstrasse und Linthdamm östlicher Abschluss der Häuserzeile
Eo4	Linth- und Seepromenade	Markante Baumgruppe am südlichsten Punkt der Seepromenade
Eo5	Hof	Stattlicher Einzelbaum bei Einfahrt Hotel Elite, Blutbuche
Eo6	Fligut	Zwei stattliche Einzelbäume auf dem Grundstück der Villa Fligut
Eo7	Vordere Hundsitten	Mittelgrosser Nussbaum in Niederhecke stehend
Eo8	Hundsitten – Geissishof	Stattliche Winterlinde am Ende einer bestockten Trockenmauer
Eo9	Hundsitten – Gillihaus	Stattliche Sommerlinde unterhalb Brücke Höfenstrasse
Eo10	Waldrüti	Markante Baumgruppe unterhalb Höfenstrasse
Eo11	Brändliberg	Stattlicher Bergahorn auf leicht erhöhter Position
Eo12	Vorderer Schluchen	Stattlicher Nussbaum in der Mitte einer Trockenmauer

Nr.	Benennung / Bezeichnung	Kurzbeschreibung
Hecken, Feld- und Ufergehölz		
H1	Rüti	Ufergehölz entlang der Maag, als Hochhecke ausgebildet
H2	Grüttleren – Rüti	Ufergehölz als Fortsetzung des Waldes bis zur Maag, unterer Teil als Niederhecke ausgebildet
H3	Rislen	Ufergehölz entlang des Rislenbaches, als Baumhecke ausgebildet
H4	Biäsche	Schöne, einreihige Nussbaumallee auf der Nordseite des Fussweges
H5	Linthpromenade	Schöne, einreihige Rosskastanienallee auf der Nordseite des Fussweges
H6	Kurfürstenpark	Grosser, parkartiger Baumbestand auf dem ehemaligen Villenareal
H7	Wühre	Entlang Zugang zum Hafenbecken doppelreihige Allee
H8	Seegarten	Schöne, doppelreihige Rosskastanienallee entlang der Hafenmauer
H9	Haus am See	Baumhecke auf der Parzellengrenze stehend
H10	Steingüetli – Fligut	Durchgehendes Ufergehölz vom Deltabereich bis Gemeindegrenze zu Amden, teilweise als Baumhecke ausgebildet
H11	Steingüetli	Kleiner Lebhagstreifen, der die Lücke in der durchgehenden Trockenmauer schliesst
H12	Fligut	Längeres Niederheckenband auf der Parzellengrenze stehend
H13	Untermühlegut	Hochhecke auf der Parzellengrenze stehend
H14	Untermühlegut	Feldgehölz im südexponierten Steilhang stehend
H15	Brandegg – Schlifeli	Ufergehölz entlang des Holzerbächleins sowie entlang der Zuflüsse, nicht durchgehend und grösstenteils als Baumhecke ausgebildet
H16	Schlifeli	Niederhecke auf Parzellengrenze stehend sowie angrenzende Feldgehölzgruppen
H17	Mietsack	Niederhecke auf Parzellengrenze stehend
H18	Schlifeli – Mietsack	Beidseits des Flurweges Hoch- und Niederheckenabschnitte

Nr.	Benennung / Bezeichnung	Kurzbeschreibung
H19	Holzer	Hochhecke auf der Parzellengrenze stehend
H20	Salen – Holzer	Hochhecke auf der Parzellengrenze stehend
H21	Unterfahren – Mietsack	Lebhag entlang Flurweg und auf Parzellengrenze stehend
H22	Salen – Unterfahren	Niederhecke auf der Parzellengrenze stehend
H23	Salen	Lebhag entlang Flurstrasse
H24	Salen	Zwei Feldgehölzgruppen unterhalb der unteren Höfenstrasse
H25	Salen	Niederhecke auf Parzellengrenze stehend
H26	Gugger	Niederhecke auf Parzellengrenze stehend
H27	Holzer – Vordere Hundstetten	Baumhecken auf Parzellengrenze stehend
H28	Vordere Hundstetten	Lebhag auf Parzellengrenze stehend
H29	Lauibach	Beidseitiges Ufergehölz entlang des Lauibaches
H30	Stalden	Lebhag auf Parzellengrenze stehend
H31	Gillihaus	Hochhecke auf Parzellengrenze stehend
H32	Waldrüti	Baumhecke auf Parzellengrenze stehend
H33	Hof	Baumgruppen räumlich sehr eng aufeinander folgend
H34	Hof	Baumhecke entlang östlichem Strassenbord
H35	Stalden – Boden	Ufergehölz entlang Fliessgewässer
H36	Stalden – Boden	Lebhag auf Parzellengrenze stehend
H37	Stalden – Untergut	Baumhecke auf der Ostseite einer Abflusssrinne
H38	Untergut	Hochhecke auf Parzellengrenze stehend
H39	Untergut	Baumhecke auf Parzellengrenze stehend sowie in der Verlängerung Niederhecke
H40	Buechholz	Baumhecke auf Parzellengrenze stehend
H41	Buechholz	Stark ausgewachsener Lebhag auf Parzellengrenze stehend
H42	Boden – Ebnet	Lebhag auf Parzellengrenze stehend
H43	Ebent	Baumhecke auf Parzellengrenze stehend

Nr.	Benennung / Bezeichnung	Kurzbeschreibung
H44	Weid	Heckenband quer zum Bacheinschnitt stehend
H45	Baumgarten – Wismet	Böschungsbewuchs als Baumhecke ausgebildet
H46	Baumgarten	Niederhecke auf Parzellengrenze stehend
H47	Geilingen	Baumhecke, von Waldteil bis Strasse reichend
H48	Geilingen	Lebhag entlang östlichem Uferstreifen
H49	Innergut	Hochhecke auf Parzellengrenze stehend
H50	Geilingen – Aussergut	Lebhag auf Parzellengrenze stehend (mit geflochtenem Astwerk)
H51	Aussergut	Heckenband auf Parzellengrenze stehend
H52	Aussergut – Innergut	Heckenband mit unterschiedlicher Ausprägung auf Parzellengrenze stehend
H53	Unterer Eichholzberg	Baumhecke zwischen oberem und unterem Feldweg liegend
H54	Unterer Eichholzberg	Baumhecke auf Parzellengrenze stehend
H55	Unterer Ruestel	Niederhecke auf Parzellengrenze stehend
H56	Oberer Ruestel	Längere, zweiteilige Baumhecke auf Parzellengrenze stehend
H57	Kaputzberg	Frisch auf Stock gesetzte Baumhecke, entlang Parzellengrenze
H58	Huserberg	Kurzes Niederheckenstück auf Parzellengrenze stehend
H59	Brändliberg	Frisch auf den Stock gesetzte Niederhecke, entlang Westseite der Parzellengrenze
H60	Hundsfälli	Viehweide mit Feldgehölzbestockung auf verstreut liegenden Felsblöcken
H61	Vorderer Schluchen	Hochhecke entlang Flurweg
H62	Schluchen	Frisch auf den Stock gesetzter Lebhag, entlang Parzellengrenze
H63	Vorderer Schluchen	Kleines Heckenstück unterhalb Flurweggabelung
H64	Hüttwald – Stöckberg	Beidseitiger Ufergehölzstreifen
H65	Ebnet	Niederhecke auf westlicher Fortsetzung der angrenzenden Trockenmauer

Nr.	Benennung / Bezeichnung	Kurzbeschreibung
Trockenmauern		
M1	Steingüetli	Lange Trockenmauer auf Parzellengrenze stehend
M2	Schlifeli	Trockenmauer zwischen Waldrand und Holzerbächlein, entlang Parzellengrenze
M3	Schlifeli	Trockenmauer auf Parzellengrenze stehend, teilweise bestockt (H16)
M4	Ebnet	Trockenmauer auf Parzellengrenze stehend
M5	Geilingen – Aussergut	Kurzes Trockenmauerstück auf Parzellengrenze stehend
M6	Vorderer Schluchen	Quer zum Hanggefälle stehende Trockenmauer
M7	Vorderer Schluchen	Quer zum Hanggefälle stehende Trockenmauer

5. VERZEICHNIS DER ARCHÄOLOGISCHEN SCHUTZGEBIETE (Art. 12)

Nr.	Benennung / Bezeichnung	Kurzbeschreibung
AS1	Mittelalterliches Stadtgebiet	Bereich der mittelalterlichen Stadt, 1388 zerstört, mit römischen Siedlungsspuren
AS2	Mittelalterliche Brücke	Standort der ehemaligen Brücke über die Maag

6. VERZEICHNIS DER LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE (Art. 13)

Nr.	Benennung / Bezeichnung	Kurzbeschreibung
LS1	Kapfenberg – Mietsack – Oberfahren	Isolierter Kalk-Rundhöcker mit wärmeliebenden und seltenen Pflanzengesellschaften am Chapfenberg sowie angrenzend bis zum Flibach reichender, reichstrukturierter Hangbereich mit landwirtschaftlichen Dauersiedlungen in der Streubauweise
LS2	Fligut – Steingüetli – Mietsack	Ufernaher Bereich des Flibachdeltas sowie entlang des Flibachunterlaufes mit naturnahen Bereichen und wichtigen landschaftsprägenden Elementen

7. VERZEICHNIS DER KULTURLANDSCHAFTSGEBIETE (Art. 14)

Nr.	Benennung / Bezeichnung	Kurzbeschreibung
KL1	Gmähl	Aufgelassene Rebbergterrassen, die teilweise wieder rekultiviert wurden und eine besondere Bedeutung als Kulisse zum alten Stadtkern aufweist
KL2	Rossweg	Aufgelassene Rebbergterrassen ohne ablesbare Nutzung, die aber einen hohen ökologischen Wert aufweisen sowie Zeugnis des ehemaligen Rebbaues ablegen

8. VERZEICHNIS DES LEBENSRAUM KERNGEBIETES (Art. 15)

Nr.	Benennung / Bezeichnung	Kurzbeschreibung
LR1	Vorderer Runsenwald – Gmeindberg – Hüttwald	In mehreren Steilstufen abfallender Berghang mit einem durch die Exposition gegebenen milden Klima sowie ein relativ unberührter Lebensraum für zahlreiche seltene und bedrohte Tierarten

9. VERZEICHNIS DES LEBENSRAUM SCHONGEBIETES (Art. 16)

Nr.	Benennung / Bezeichnung	Kurzbeschreibung
LR2	Eichholz – Brändliberg	Landschaftlich vielfältige Hangterrasse mit landwirtschaftlichen Dauersiedlungen in der Streubauweise und teilweise wenig verändertem Gefüge, das ein wichtiger Lebensraum und Rückzugsgebiet darstellt.

10. VERZEICHNIS DER LEBENSÄUME GEWÄSSER (Art. 17)

Nr.	Benennung / Bezeichnung	Kurzbeschreibung
LG1	Matt – Rietligufler	Besonders naturnaher und unbelasteter Bachlauf mit dazugehörigem Bachtobel oberhalb 660.00 m.ü.M. des Flibaches
LG2	Steingüetli	Deltabereich des Flibaches mit Kieshalden und Flachwasserbereich mit sauerstoffreichem Wasser, das für Fische ein wichtiger Aufenthaltsort darstellt

11. VERZEICHNIS DES GEOTOPSCHUTZGEBIETES (Art. 18)

Nr.	Benennung / Bezeichnung	Kurzbeschreibung
GO	Gufler	An diesem Gebiet des Alpenrandkontaktes ragt ein fossiles Riff als "Härtling" aus den Trümmern eines Molasse-Bergsturzes heraus.